

1974	Ausgegeben zu Bonn am 22. Oktober 1974	Nr. 117
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
18. 10. 74	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen 312-3	2445
9. 10. 74	Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35a des Arzneimittelgesetzes 2121-50-1-6	2447
9. 10. 74	Verordnung über die Ausnahme von der Meldepflicht nach der Verordnung über den Bezug von Betäubungsmitteln 2121-50-1-6	2448
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 58	2449
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2450

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen

Vom 18. Oktober 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch Artikel 103 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Gegen die gerichtliche Entscheidung steht den Beteiligten binnen einer Woche nach ihrer Bekanntmachung die Beschwerde zu.“
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Gegen die Entscheidung im Haftprüfungsverfahren ist die Beschwerde zulässig.“
- c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Für das Beschwerdeverfahren ist der Bundesgerichtshof zuständig. Die Beschwerde ist zur Niederschrift der Geschäftsstelle des entscheidenden Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs oder schriftlich bei diesen einzulegen.“

2. In § 8 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Werden nach der abschließenden Verfügung des Generalstaatsanwalts oder der unanfechtbaren Entscheidung des Gerichts neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht, die allein oder in Verbindung mit den früher vorgebrachten Beweisen oder durchgeführten Ermittlungen eine wesentlich andere Entscheidung zu begründen geeignet sind, so hat der Generalstaatsanwalt von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen erneut zu entscheiden.

(2) § 5 und § 6 finden entsprechende Anwendung.“

4. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Haben das Oberlandesgericht oder der Bundesgerichtshof bereits die Zulieferung oder Zuführung für unzulässig erklärt, so liegt hierin die Ermächtigung zur Durchführung des Verfahrens.“

5. In § 13 Abs. 1 ist vor das Wort „Entscheidungen“ das Wort „Unanfechtbare“ zu setzen.

6. § 15 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Es wird folgender Halbsatz angefügt:
„jedoch ist die Beschwerde nicht zulässig.“
7. In § 16 und § 17 wird vor die Worte „Entscheidungen des Gerichts“ das Wort „unanfechtbaren“ eingefügt.
8. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Rechtsanwalt erhält für die Beistandsleistung im Verfahren vor dem Generalstaatsanwalt 25 Deutsche Mark bis 375 Deutsche Mark,

vor dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof 50 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark.

Im übrigen gilt der Sechste Abschnitt der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Oktober 1974

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

**Vierundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen
nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes**

Vom 9. Oktober 1974

Auf Grund des § 35 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1444), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1529), wird um folgende Positionen ergänzt:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurz- bezeichnung	Ende der Ver- schreibungs- pflicht nach § 35 a AMG
359. 6-Acetamido-3,4-dihydro-3-(5-nitro-2-furyl)- 2H-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxid und seine Salze - in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren -		1. Januar 1978
360. 4-(2-Amino-äthyl)-brenzkatechin und seine Salze	Dopamin	1. Januar 1978
361. S-(Carboxy-methyl)-L-cystein und seine Salze		1. Januar 1978
362. 2-(p-Chlor-phenoxy)-2-methyl-propionsäure- [2-(nicotinoyl-oxy)-äthyl]-ester	Etofibrat	1. Januar 1978
363. 2-Chlor-1,1,2-trifluor-äthyl-(difluor-methyl)- äther	Enfluran	1. Januar 1978
364. 1-Cyclohexyl-3- } p-[2-(5-methyl-pyrazin-2- carboxamido)-äthyl]-phenyl-sulfonyl } harnstoff und seine Salze	Glipizid	1. Januar 1978
365. 1-(4-Hydroxy-3,5-dijod-phenyl)-2-[(1-methyl- 3-phenyl-propyl)-amino]-propan-1-ol und seine Salze	Bufeniod	1. Januar 1978
366. (8r)-8-Isopropyl-3 α -[(\pm)-tropoyl-oxy]-1 α H, 5 α H-tropanium-Salze	Ipratropium- bromid (für das Brom-Salz)	1. Januar 1978
367. D,L-Lysin-mono-(acetylsalicylat)		1. Januar 1978

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Oktober 1974

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

**Verordnung
über die Ausnahme von der Meldepflicht
nach der Verordnung über den Bezug von Betäubungsmitteln**

Vom 9. Oktober 1974

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über den Bezug von Betäubungsmitteln vom 17. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2141), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bezug von Betäubungsmitteln vom 25. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 775), verordnet das Bundesgesundheitsamt:

§ 1

Von der Verpflichtung zur Meldung über die innerhalb eines Kalendervierteljahres abgegebenen oder erworbenen Betäubungsmittel nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Bezug von Betäubungsmitteln werden ausgenommen:

1. Juristische Personen des öffentlichen Rechts,
2. Ausländische Dienststellen,
3. Private Forschungs- oder Lehranstalten,
4. Private Untersuchungseinrichtungen oder -labo-
ratorien,

5. Zentrale Beschaffungsstellen für Arzneimittel nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz), sofern sie Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz) zum Erwerb und zur Abgabe von Betäubungsmitteln zu wissenschaftlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken sind.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2092) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1974

Der Präsident
des Bundesgesundheitsamtes
Fülgraff

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 58, ausgegeben am 19. Oktober 1974

Tag	Inhalt	Seite
11. 10. 74	Fünfte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (5. ADR-AusnahmeV)	1273
16. 9. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe	1277
16. 9. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe	1278
23. 9. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Kapitalhilfe	1280
23. 9. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	1282
23. 9. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	1283
23. 9. 74	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Arbeitslosenversicherung	1283

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
2. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2495/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 10. 74	L 267/10
2. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2496/74 des Rates zur Änderung der Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1974/1975	3. 10. 74	L 268/1
2. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2497/74 des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind	3. 10. 74	L 268/5
2. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2498/74 des Rates zur Festsetzung des in der Landwirtschaft anzuwendenden repräsentativen Umrechnungskurses für die Währungen der neuen Mitgliedstaaten	3. 10. 74	L 268/6
2. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2499/74 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1351/73 hinsichtlich des Grundpreises der Standardqualität für geschlachtete Schweine	3. 10. 74	L 268/8
2. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2500/74 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1913/74 zur Festlegung der Grundregeln für die Destillation von Tafelwein der Art II in der Zeit vom 15. August 1974 bis zum 31. Oktober 1974	3. 10. 74	L 268/9
2. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2501/74 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1794/74 über allgemeine Regeln für die Destillation von Tafelwein in der Zeit vom 15. Juli 1974 bis zum 30. September 1974	3. 10. 74	L 268/11
2. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2502/74 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1967/74 hinsichtlich der Höchstbeträge der Prämie für eine geregelte Vermarktung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder und zur Einführung eines Prämiensystems für die Erhaltung von Rinderbeständen	3. 10. 74	L 268/12
2. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2503/74 des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1974/1975	3. 10. 74	L 268/14
2. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2504/74 des Rates über die Finanzierung des Prämiensystems für die geregelte Vermarktung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder und für die Erhaltung von Rinderbeständen	4. 10. 74	L 269/1
3. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2505/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 10. 74	L 269/3
3. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2506/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	4. 10. 74	L 269/5
2. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2507/74 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2108/70 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften	5. 10. 74	L 271/1
4. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2508/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	5. 10. 74	L 271/5
4. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2509/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	5. 10. 74	L 271/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
3. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2510/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	4. 10. 74	L 269/7
3. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2511/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	4. 10. 74	L 269/9
3. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2512/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	4. 10. 74	L 269/11
3. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2513/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	4. 10. 74	L 269/13
3. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2514/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	4. 10. 74	L 269/19
3. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2515/74 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 320/73 über die Liste der repräsentativen Märkte für ausgewachsene Rinder	4. 10. 74	L 269/22
3. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2516/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2083/74 zur Gewährung einer Beihilfe für die Umlagerung von Tafelwein, für den ein Lagervertrag im Weinwirtschaftsjahr 1973/1974 abgeschlossen wurde	4. 10. 74	L 269/23
3. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2517/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 hinsichtlich der Anpassung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Butter im Falle einer Änderung des Ankaufspreises	4. 10. 74	L 269/24
4. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2524/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	5. 10. 74	L 271/9
4. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2525/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	5. 10. 74	L 271/11
4. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2526/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	5. 10. 74	L 271/13
4. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2527/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	5. 10. 74	L 271/20
Andere Vorschriften		
1. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2484/74 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, der Tarifstelle 41.05 B II, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 10. 74	L 265/8
1. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2485/74 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Messer mit schneidender oder gezahnter Klinge, einschließlich Klappmesser, der Tarifnummer 82.09, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 10. 74	L 265/9
1. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2492/74 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von eingeführten Zitrusfrüchten	3. 10. 74	L 267/5
Es ist nachzutragen:		
25. 9. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2450/74 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der im vierten Vierteljahr 1974 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren anwendbaren beweglichen Teilbeträge, Ausgleichsbeträge und Zusatzzölle	30. 9. 74	L 263/1

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 284. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. September 1974, ist im Bundesanzeiger Nr. 196 vom 18. Oktober 1974 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 196 vom 18. Oktober 1974 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (022 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31.— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.